

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siemens Schweiz AG bei einer Personalvermittlung an die Siemens Schweiz AG (Dauerstellenvermittlung) (Version 11.2018)

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) werden die generellen Bedingungen festgelegt, die bei der Vermittlung von Personal für die Siemens Schweiz AG („Siemens“) durch Vermittler von Personal („Personalvermittler“) zur Anwendung gelangen.

1.2 Die Bestimmungen von Einzelverträgen, bei denen diese AGB Vertragsbestandteil bilden, gehen bei abweichenden Regelungen diesen AGB vor.

1.3 Der Vertrag zwischen Siemens und dem Personalvermittler kommt durch Annahme dieser AGB durch den Personalvermittler oder durch Unterzeichnung eines zusätzlichen Einzelvertrages zustande.

1.4 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Personalvermittler von Siemens einen Auftrag für Personalvermittlung annimmt oder der Personalvermittler Siemens das Dossier eines Stellensuchenden zustellt.

1.5 Jede Stellenvakanz bei Siemens gilt als ein separater Vertrag. Werden von mehreren Personalvermittlern Dossiers zu einem Stellensuchenden eingereicht, wird von Siemens nur für das erste eingegangene Dossier ein Honorar entrichtet, sofern ein Vertrag gemäss diesen AGB zustande gekommen ist.

2. Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler wird Siemens auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.

3. Umfang der Leistungen

3.1 Der Personalvermittler führt Stellensuchende und Siemens als Arbeitgeber gemäss Stellenprofil zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammen. Der Personalvermittler wird dabei sicherstellen, dass es sich bei den an Siemens zu vermittelnden Kandidaten um geeignetes Personal für die Besetzung der von Siemens genannten Stelle handelt.

3.2 Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal. Dies umfasst insbesondere: Aufbereitung der Kandidatendossiers, Interviews, mündliche oder schriftliche Präsentation der Kandidaten bei Siemens in derselben Sprache wie das Stellenprofil, schriftliche Beurteilung seitens des Personalvermittlers mit Referenzen inkl. positiv/negativ-Bewertung des Kandidaten etc.

3.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, zusätzlich angefallene Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von Siemens nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung der Parteien vergütet.

3.4 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Stellensuchenden können sich Siemens oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

4. Honorar und Rechnungsstellung

4.1 Siemens schuldet dem Personalvermittler das Honorar nur dann, wenn zwischen Siemens und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 3 Monaten ab

Zustellen eines Dossiers ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

4.2 Führt die Personalvermittlung durch den Personalvermittler nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet Siemens unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Honorar.

4.3 Das Honorar schliesst alle Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ein.

4.4 Basis für die Berechnung des Honorars bildet das Bruttojahreseinkommen des Bewerbers (inkl. 13. Monatslohn). Bei erfolgsorientierter Entlohnung kommt das voraussichtliche Zieleinkommen zur Anwendung, welches von Siemens mit dem Bewerber festgelegt wird.

4.5 Die Honorarsätze (zuzüglich Mehrwertsteuer) staffeln sich wie folgt:

i)	bis CHF 50'001 - bis CHF 70'000.--	12%
ii)	ab CHF 70'001 - bis CHF 90'000.--	14%
iii)	ab CHF 90'001.- bis CHF 110'000.--	16%
iv)	ab CHF 110'001 - bis CH 130'000.--	17%
v)	ab CHF 130'001.- bis CHF 150'000	20%
vi)	ab CHF 150'001	21%

4.6 Das Honorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Kandidaten fällig. Ist die Vergütung fällig, mach sie der Personalvermittler mit einer Rechnung geltend. Das Zahlungsziel für entstandene Honoraransprüche des Personalvermittlers beträgt 60 Tage netto nach Rechnungsstellung („Zahlungszielfrist“).

4.7 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

4.8 Der Personalvermittler leistet Gewähr dass der Kandidat während mindestens 90 Tagen bei Siemens arbeiten wird. Wird der Arbeitsvertrag während der ersten 90 Tage nach Stellenantritt gekündigt oder sonst aufgelöst, wird das Honorar des Personalvermittlers ausgehend von der Mindestdauer von 90 Tagen proportional zu der Anzahl der Kalendertage berechnet, die ab effektivem Beginn bis zum definitiven Ende des Arbeitsverhältnisses gearbeitet worden sind.

Die Differenz zwischen dem von Siemens bezahlten Honorar und dem vorstehend beschriebenen reduzierten Honorar wird durch den Personalvermittler innert 60 Tagen nach Mitteilung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Siemens und dem eingestellten Kandidaten an Siemens überwiesen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn Siemens den Bewerber aufgrund von Organisations- oder Strukturveränderungen entlässt.

4.9 Der Honoraranspruch entsteht nicht, wenn sich ein Stellensuchender selber oder vorgängig durch einen anderen Personalvermittler bei Siemens oder bei einer mit Siemens wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Gesellschaft bewirbt oder wenn eine mit Siemens wirtschaftlich oder rechtlich verbundene Gesellschaft den Stellensuchenden kontaktiert.

4.10 Bewirbt sich ein Stellensuchender, nachdem sein Personaldossier vom Personalvermittler auf eine Stelle bei Siemens eingereicht worden ist, von sich aus und/oder durch einen Dritten zeitgleich und/oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei Siemens oder bei einer mit Siemens wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Gesellschaft, schuldet Siemens dem Personalvermittler kein Honorar.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

5.1 Der Personalvermittler verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit dem Personalvermittlungsvertrag zugänglich gewordenen Unterlagen und Informationen von oder über Siemens,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siemens Schweiz AG bei einer Personalvermittlung an die Siemens Schweiz AG (Dauerstellenvermittlung) (Version 11.2018)

einschliesslich aller hiervon erstellter Kopien und Aufzeichnungen, jederzeit - auch nach Vertragsbeendigung - wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen und sie überdies nur zum Zweck der beauftragten Personalsuche und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Siemens keinesfalls für andere Zwecke zu verwenden.

5.2 An Siemens übergebene Dossiers von Kandidaten, die von Siemens angestellt werden, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Siemens.

5.3 Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die anwendbaren Datenschutzgesetze zu beachten und Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.

5.4 Der Personalvermittler wird Siemens nur personenbezogene Daten von solchen Bewerbern überlassen, von denen er eine schriftliche Einwilligungserklärung eingeholt hat, die es Siemens gestattet, die personenbezogenen Daten des Bewerbers für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens für die jeweilige Position zu bearbeiten und zu nutzen. Die Einwilligungserklärung muss beinhalten, dass (i) die personenbezogenen Daten des Bewerbers von Siemens für Recruiting-Zwecke verwendet werden, insbesondere zur Besetzung anderer bzw. zukünftiger freier Stellen von Siemens, (ii) die Verarbeitung mit Hilfe externer Dienstleister erfolgt, welche die personenbezogenen Daten im Auftrag von Siemens bearbeiten, möglicherweise von ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz liegenden Standorten aus, im Einklang mit geltendem Recht (iii) die Einwilligung freiwillig erteilt wurde und vom Bewerber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Personalvermittler wird Siemens unverzüglich über einen eventuellen Widerruf der Einwilligungserklärung durch den Bewerber informieren. Auf Anforderung wird der Personalvermittler Kopien der Einwilligungserklärungen an Siemens aushändigen.

6. Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an Siemens vermittelte Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit Siemens in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

7. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

Der Personalvermittler erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Personalvermittler und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

8. Gewährleistung

Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

9.1 Der Personalvermittlungsvertrag mit diesen AGB untersteht schweizerischem Recht.

9.2 Gerichtsstand für die Vertragspartner ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Personalvermittler auch an seinem Sitz zu belangen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieser AGB und eines betreffenden Einzelvertrages. Allfällige frühere Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien finden keine Anwendung.

10.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind wegbedungen.

10.3 Der Personalvermittler bestätigt, die vorliegenden AGB gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

10.4 Sofern Änderungen an den AGB oder am Recruiting Prozess vorgenommen werden, meldet Siemens diese dem Personalvermittler. Der Personalvermittler ist bei begründeten Zweifeln an der Rechtmässigkeit der Änderungen verpflichtet, diese innerhalb von 30 Tagen zu melden. Erhebt der Personalvermittler innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwände, so gilt dies als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Siemens Schweiz AG